

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 10

Artikel: Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljähril. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 10.

Einrück-Gebühr:
Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen.
Sendungen franko.

Das

Volks-Schulblatt.

20. Hornung.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volkschulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der Redaktion kann jederzeit auf dasselbe abonnirt werden um Fr. 1 per Quartal.

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.

(Provisorisch auf unbestimmte Zeit in Kraft erklärt.)

I. Religion.

§. 1. Klasse 3 (3 Stunden).

Biblische Geschichte des alten (im ersten) und des neuen Testaments (im zweiten Jahr) nach Rickli's großer Kinderbibel.

Der Stoff vom Lehrer besprochen und erklärt, mit steter Hervorhebung des religiössittlichen Elements und fruchtbarer Anwendung auf's Leben, endlich von den Schülern nacherzählt.

Ausgewählte Bibelsprüche und Liederverse memorirt, im Anschluß an die Lektur und Erklärung, und mit Rücksichtnahme auf den §. 3 des Lehrplans für die Kantonschule.

§. 2. Klasse 2 (2 Stunden)

Lesung und Erklärung ausgewählter Stücke des alten (im ersten) und des neuen Testaments bis zur Apostelgeschichte (im zweiten Jahr), mit Wiederholung des Geschichtlichen, in Rickli's großer Kinderbibel.

Kurzgefasste Bibelfunde des alten und neuen Testaments, in Verbindung mit der Landeskunde von Palästina.

Das wichtigste aus der biblischen Chronologie auswendig gelernt.

Bibelsprüche und Liederverse in größerem Umfange.

§. 3. Klasse 1 (2 Stunden.)

Die Lesung und Erklärung biblischer Abschnitte des neuen Testaments, und zwar eines Evangeliums aus dem neuen Testamente selbst, und Apostelgeschichte und Lehrbriefe nach der größern Rickli'schen Kinderbibel. Die Hauptepochen der christlichen Kirchengeschichte.

Die geographischen und chronologischen Notizen wiederholt.
Bibelsprüche und Liederverse.

II. Geschichte. (2 Stunden.)

§. 4. Klasse 3.

Biographische Erzählungen in chronologischer Folge, aus der allgemeinen Geschichte (etwa nach Schwarz) im ersten, aus der Schweizergeschichte im zweiten Jahr.

§. 5. Klasse 2.

Weltgeschichte im Ueberblick, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse, etwa nach Bredow und zwar vorchristliche Zeit, im ersten, und Schweizergeschichte bis zum westphälischen Frieden im zweiten Jahr.

§. 6. Klasse 1.

Weltgeschichte im Ueberblick, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse, christlich-germanische Zeit, im ersten, und Schweizergeschichte vom westphälischen Frieden bis auf die Gegenwart, mit kurzer Erläuterung der Bundesverfassung im zweiten Jahr.

III. Geographie.

§. 7. Klasse 3.

Schweizergeographie. Einleitung, physische Geographie der Schweiz und spezielle Behandlung des Kantons Bern im ersten, Behandlung der übrigen Kantone im zweiten Jahr.

§. 8. Klasse 2.

Allgemeiner Ueberblick über die Erdoberfläche, physische und politische Geographie von Europa, mit Rücksicht auf Industrie und Handel. —

§. 9. Klasse 1.

Physische und politische Geographie der außereuropäischen Erdtheile, mit besonderer Berücksichtigung der nordamerikanischen Union. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie (etwa nach Diesterweg.)

Anleitung zum Kartenzeichnen.

IV. Deutsche Sprache. (6 Stunden).

§. 10. Klasse 3.

1. Sprachlehre. Der einfache, sowohl nackte als erweiterte Satz. — Wortbildung und Wortbiegung in Beispielen eingeübt; Wortfolge des einfachen Satzes; daneben stete Übung in der Rechtschreibung und Interpunktion. — Die Sprachlehre wird möglichst praktisch behandelt, und theils am Lesebuch, theils an geeigneten Beispielen anschaulich gemacht und eingeübt.

2. Lernen. Hier ist nicht blos auf mechanische Fertigkeit, sondern auch vorzüglich auf richtigen Ausdruck und Betonung zu achten. Die einzelnen Lesestücke werden sowohl in Bezug auf Wortbedeutung als

Sachgehalt genau und vollständig erklärt und zugleich als Mittel benutzt, das jedesmalige Pensum der Sprachlehre daran einzuüben.

3. Aufsatzübungen aus dem Gebiet der Erzählung und Beschreibung; auch können hie und da leichte Gedichte in Prosa umgesetzt werden.

§. 11. Klasse 2.

1. Sprachlehre. Der zusammengesetzte Satz, und zwar die Lehre von der Satzverbindung (Beiordnung), so wie die Lehre vom Satzgefüge (Unterordnung), verbunden mit Übungen in der Interpunktion. Wortbildung zur Erweiterung des Sprachschatzes fortgesetzt; Wortfolge des zusammengesetzten Satzes. — Verfahren wie in Klasse drei.

2. Lesen. Das Lesebuch muß als Mittelpunkt des gesamten deutschen Sprachunterrichts betrachtet werden; daher sind die einzelnen Lesestücke nach Inhalt und Form genau zu erläutern und zugleich als Anknüpfungspunkte sowohl für die Sprachlehre als für die Aufsatzübungen zu behandeln.

3. Aufsatzübungen. Theils Erzählung, theils Beschreibung, theils Vergleichung und Unterscheidung, theils Umschreibung erzählender Gedichte in Prosa, theils kleine, freie Arbeiten, meist in Briefform, wo möglich an das Lesebuch geknüpft.

§. 12. Klasse 1.

1. Sprachlehre. Das Wichtigste über den Periodenbau (nach Gözingers deutscher Sprachlehre, Buch 4), Aufsatzlehre, und Einzelnes über den Versbau.

2. Lesen. Fortgesetzte Übungen im richtigen und schönen Lesen, und in Erklärung besonders poetischer Stücke.

3. Aufsatzübungen, wie in Klasse 2, vermehrt durch Schildderungen und kleine Abhandlungen (z. B. über Sprichwörter, Sittenprüche u. c.), Umschreibung lyrischer Gedichte in Prosa, Auszüge aus längern Lesebüchern u. s. w. Nur ist zu bemerken, daß die Sphäre des jugendlichen Lebens und Denkens nicht überschritten werden darf, und daß sich der Unterricht möglichst an das Lesebuch als Ausgangspunkt anknüpfen soll.

In allen Klassen werden ausgewählte Musterstücke in Poesie und Prosa auswendig gelernt und deklamirt.

V. Französisch e Sprache (5 Stunden).

§. 13. Klasse 3.

Erstes Jahr. Lesen mit genauer Beobachtung einer richtigen Aussprache. Deklination der Haupt- und Fürwörter, Konjugation der Hülfsverben und Anfang der regelmäßigen Zeitwörter. Der weitere Sprachunterricht hat sich zur Zeit an die Methode anzuschließen, die Ahn im ersten Theil des ersten Kursus befolgt. Die französischen Beispiele und Lesestücke werden mündlich, die deutschen Übungen zuerst mündlich und dann schriftlich überlegt und korrigirt. Alle beim Unter-

richt vorkommenden Wörter werden durch genaues Auswendiglernen und häufiges Anwenden zum Eigenthum der Schüler gemacht.

Zw e i t e s Jahr. Lesen. Wiederholung des Vorhergehenden, Beendigung der regelmäßigen Verben und weitere Ausführung der Übungen des im ersten Jahr Betriebenen. Auch hier werden alle vorkommenden wichtigern Vokabeln und Redensarten memorirt und fleißig angewandt.

§. 14. Klasse 2.

Erstes Jahr. Fortgesetztes Lesen. Die unregelmäßigen Verben. Fortsetzung in mündlichem und schriftlichem Uebersezzen. In jeder Woche eine Stunde zum Diktiren kleiner poetischer und prosaischer Stücke, welche in Bezug auf Orthographie genau durchgegangen, inhaltlich erklärt und dann auswendig gelernt und rezitirt werden.

Zw e i t e s Jahr. Fortgesetztes Lesen. Wiederholung der unregelmäßigen Verben und Anfang der Syntar. Diktiren und Rezitiren fortgesetzt.

In dieser Klasse beginnen die Sprechübungen.

Memoriren und Anwenden aller beim Unterricht vorkommenden wichtigern Vokabeln und Redensarten.

§. 15. Klasse 1.

Fortsetzung und Abschluß der französischen Syntar mit Einschluß der Theorie der Partizipien. Die Lektur wird jetzt an eine zweckmäßige Chrestomathie angeknüpft, woran sich im zweiten Jahr die Lesung von französischen Originalschriften (z. B. Karl XII. von Voltaire) anschließt, und mit den einzelnen Notizen aus der französischen Literaturgeschichte zu verbinden sind. Fleißiges Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. Versuch in freien Kompositionen, vorherrschend in Briefform. Diktiren, Memoriren und Deklamiren poetischer und prosaischer Stücke.

In dieser Klasse wird der Unterricht so viel als möglich in französischer Sprache ertheilt und die Schüler werden stets angehalten, in der Stunde französisch zu sprechen.

VI. Mathematik. (6 Stunden.)

§. 16. Klasse 3.

1. **A r i t h m e t i k** (4 St.). Wiederholung der 4 Spezies und tüchtige Einübung derselben. Bekanntschaft mit den üblichsten, besonders mit den schweizerischen und französischen Münz-, Maß- und Gewichtseintheilungen. Gewöhnliche und Dezimalbrüche. Rechnen mit benannten Zahlen. Anwendung der 4 Spezies auf die einfachen bürgerlichen Rechnungsarten und Auflösung derselben hauptsächlich durch Schlussrechnung sowohl mündlich als schriftlich.

Hier wie in allen Klassen muß das Kopfrechnen dem schriftlichen Rechnen vorangehen.

2. Geometrie (2 St.). Geometrische Formenlehre, einfach auf Anschauung begründet, Anfänge des geometrischen Zeichnens, Anleitung zum Konstruiren unter Anwendung der einfachsten Instrumente.

§. 17. Klasse 2.

1. Arithmetik (2 St.). Die Lehre von den Proportionen. Anwendung der Schlussrechnung und der Proportionen auf die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

2. Algebra (2 St.). Die 4 Spezies mit rationalen Buchstabengrößen. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten

3. Geometrie (2 St.) Planimetrie in Verbindung mit einem systematischen Unterricht in der Berechnung der Flächen und Uebungen im Berechnen derselben. Geometrisches Zeichnen.

§. 18. Klasse 1.

1. Arithmetik (2 St.). Kaufmännisches Rechnen, der Kettensatz, repetitorische Uebungen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

2. Algebra (2 St.). Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und Gleichungen des zweiten Grades

Logarithmen. Progressionen nebst Anwendung auf die Zinsseszins- und Rentenrechnung.

3. Geometrie (2 St.). Stereometrie und ebene Trigonometrie. Repetitorische Uebungen im Berechnen von Körpern, verbunden mit Messübungen.

VII Naturkunde. (3 Stunden.)

A. Naturgeschichte.

§. 19. Klasse 2.

Erstes Jahr. Im Sommer Botanik: Organographie, Beschreibung einzelner Pflanzen als Vertreter von Klassen und Familien, mit angemessener Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe.

Im Winter Zoologie, und zwar Darstellung des Baues und der wichtigsten Lebenserscheinungen des menschlichen und thierischen Körpers, in Verbindung mit der Beschreibung einzelner Thiere.

Zweites Jahr. Im Sommer Fortsetzung und Schluss der beschreibenden Botanik. Zusammenstellung des Linnéischen Systems als Mittel der Pflanzenbestimmung. Die wichtigsten natürlichen Familien. Das hauptsächlichste aus der Physiologie der Pflanzen.

Im Wintersemester Zoologie. Systematische Uebersicht des Thierreichs und spezielle Naturgeschichte der einzelnen Klassen, besonders derjenigen der Wirbelthiere. Das Wichtigste aus der Mineralogie.

B. Naturlehre.

§. 20. Klasse 1.

Erstes Jahr. Das Nothwendigste von den allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; die Lehre vom Schall.

Zweites Jahr. Die Lehre von der Wärme, vom Licht, der Elektrizität und dem Magnetismus. Grundbegriffe der Chemie.

VIII. Schönschreiben und Buchhaltung. (2 Stunden.)

§. 21. Klasse 3 und 2.

Uebungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift, zum Theil (d. h. abwechselnd) nach der Schreuerischen Tafelschreibmethode.

§. 22. Klasse 1.

Anleitung zur einfachen Buchhaltung und zu Auffassung von Geschäftsaufträgen, als praktische Anwendung des kalligraphischen Unterrichts. Uebung in der Künstlerschrift.

IX. Zeichnen. (2 Stunden.)

§. 23. Klasse 3 und 2.

Freies Handzeichnen nach geeigneten Vorlagen, besonders Umrisse in geraden und krummen Linien, Ornamente, Gegenstände aus dem Gewerbsleben, menschliche Figuren, Versuche im Schattiren.

§. 24. Klasse 1.

Fortsetzung des Kunstzeichnens; doch soll in dieser Klasse als Fortentwicklung der geometrischen Formenlehre vornehmlich das geometrische Zeichnen geübt werden. Grundbegriffe der Perspektive mit Anwendung derselben. Aufnahme von Plänen, kleinern ausgemessenen Grundstücken, Auf- und Grundrisse von Gebäuden, Abzeichnung leichterer Maschinen u. s. w.

X. Singen. (2 Stunden.)

§. 25.

Der Gesangunterricht hat den Zweck, den musikalischen Sinn der Schüler zu wecken und auszubilden. Der ganze Unterricht hat sich vorwaltend an die Einübung des der betreffenden Stufe entsprechenden Gesangsstoffes anzuschließen.

§. 26. Klasse 3.

Kenntniß und Uebung in C-Dur-Tonleiter und den gebräuchlichsten Taktarten.

§. 27. Klasse 2.

Weitere Ausführung des Obigen; die Lehre von den Intervallen, Treffübungen, Vorführung der verschiedenen Dur-Tonleitern, Transpositionen &c.

§. 28. Klasse 1.

Kenntniß der Moll-Tonleiter und des ganzen Tonsystems in melodisch rhythmischer und dynamischer Beziehung. Die einfachsten Begriffe der Harmonie. Pflege des Kirchengesangs.